

STATUTEN
der
GENOSSENSCHAFT ALTERS- UND PFLEGEHEIM STADTPARK
Hagbergstrasse 33
4600 Olten

I. Name, Sitz, Dauer und Zweck der Genossenschaft

Art. 1 – Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen «Genossenschaft Alters- und Pflegeheim Stadtpark» besteht mit Sitz in Olten auf unbeschränkte Dauer eine Genossenschaft nach Art. 828 ff. Obligationenrecht (OR).

Art. 2 – Zweck, Einstellung

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinnütziger Weise den Bau und den Betrieb eines Altersheimes in Olten zur Aufnahme von Personen aus den Gemeinden, die Genossenschafterinnen (öffentlich-rechtliche Genossenschafter) sind. Ausserhalb dieser Gemeinden wohnende Personen können nach Massgabe des verfügbaren Platzes im Heim Aufnahme finden.

Die Genossenschaft ist unabhängig, politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 – Erlangung der Mitgliedschaft / Treuepflicht

Genossenschafter oder Genossenschafterinnen können natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften, sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden, sofern sie die vorliegenden Statuten anerkennen.

Zum Beitritt bedarf es einem schriftlichen Antrag und der Übernahme von einem oder mehreren Anteilscheinen. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Die Genossenschafter(innen) sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren.

Art. 4 – Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt, der mindestens sechs Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief dem Präsidenten oder der Präsidentin mitgeteilt werden muss.

Der oder die Austretende kann zur Bezahlung einer angemessenen Entschädigung verpflichtet werden, wenn der Genossenschaft durch den Austritt ein erheblicher Schaden erwächst, oder deren Fortbestand gefährdet wird. Falls eine einvernehmliche Lösung nicht möglich ist, wird die Höhe der Entschädigung von einem Schiedsgericht mit Sitz in Olten abschliessend festgelegt. Das Schiedsgericht setzt sich aus dem amtsältesten Amtsgerichtspräsidenten bzw. der amtsältesten Amtsgerichtspräsidentin von Olten-Gösigen (Vorsitz), sowie zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Je eines dieser Mitglieder wird von den Verfahrensparteien ernannt. Bei Säumnis einer oder beider Parteien kann die vorsitzende Gerichtsperson Mitglieder ernennen.

Ein Austritt ist nur solange möglich, wie die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist.

- b) Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
- c) Zahlungsunfähigkeit
- d) Ausschluss
- e) Auflösung der Genossenschaft

Art. 5 – Ausschluss

Der Verwaltungsrat kann Mitglieder ausschliessen, wenn sie gegen die Interessen der Genossenschaft handeln, oder wenn andere wichtige Gründe im Sinne von Art. 846 Abs. 2 OR den Ausschluss rechtfertigen. Gegen diesen Entscheid kann das betroffene Mitglied innert 10 Tagen an die Generalversammlung rekurrieren.

Art. 6 – Anspruch auf Genossenschaftsvermögen bei Austritt

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben, unter Vorbehalt der Rückzahlung der Anteilscheine, grundsätzlich keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

Wenn eine Rückzahlung erfolgt, dann werden Mitglieder mit Nominalanteilen von maximal CHF 1'000.-- möglichst zeitnah, spätestens innerhalb von 12 Monaten, zum bilanzmässigen, höchstens aber zum Nominalwert ausbezahlt.

Mitglieder mit Nominalanteilen über CHF 1'000.-- werden spätestens innerhalb von 36 Monaten, zum bilanzmässigen, höchstens aber zum Nominalwert ausbezahlt.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit auch sofortige Rückzahlung der Anteilscheine bewilligen, oder eine individuelle Rückzahlungsvereinbarung mit einem Genossenschafter oder einer Genossenschafterin treffen (siehe auch Art. 4 a).

Art. 6^{bis} – Begehren, Anregungen, Auskünfte

Jeder Genossenschafter und jede Genossenschafterin hat jederzeit das Recht, an den Verwaltungsrat mündliche und schriftliche Begehren und Anregungen zum Heimbetrieb einzureichen oder von ihm Auskünfte zu verlangen.

Begehren und Anregungen sind an den Präsidenten oder die Präsidentin des Verwaltungsrates zu richten. Er oder sie sorgt für eine zweckentsprechende Erledigung.

Die Rechte der Genossenschafter und Genossenschafterinnen an der Generalversammlung werden davon nicht berührt.

III. Organisation

Art. 7 – Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Kontrollstelle.

A. Generalversammlung

Art. 8 – Frist

Die ordentliche Generalversammlung hat jährlich innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

Art. 9 – a.o. Generalversammlung

Ausserordentlich wird die Generalversammlung einberufen, wenn es der Verwaltungsrat oder die Kontrollstelle als notwendig erachtet. Die Einberufung kann auch von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter oder Genossenschafterinnen verlangt werden, oder wenn die Genossenschaft weniger als dreissig Mitglieder zählt, von drei Genossenschaffern oder Genossenschafterinnen. Das Begehren ist schriftlich und begründet an den Präsidenten oder die Präsidentin des Verwaltungsrates zu richten. Die ausserordentliche Generalversammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang eines Begehrens stattzufinden.

Art. 10 – Einberufung

Die Einladung zur Generalversammlung ergeht ordentlicherweise durch den Präsidenten oder die Präsidentin. Sie hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen. Bei Statutenänderungen muss auch der wesentliche Inhalt der vorgesehenen Änderungen mitgeteilt werden.

Art. 11 – Vertretungsrecht, Beschlussfassung

Die Vertretung eines Genossenschafters oder einer Genossenschafterin an der Generalversammlung kann durch einen anderen Genossenschafter oder eine andere Genossenschafterin erfolgen. Ein Genossenschafter oder eine Genossenschafterin kann jedoch nicht mehr als einen weiteren Genossenschafter oder eine weitere Genossenschafterin vertreten.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, unter Vorbehalt von Art. 12 lit a, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. In der Regel finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt. Wenn mehr als ein Fünftel der Anwesenden es verlangt, erfolgen Abstimmungen und Wahlen geheim.

Jeder Genossenschafter oder Genossenschafterin hat eine Stimme.

Bei der Entlastung des Verwaltungsrates haben deren Mitglieder kein Stimmrecht.

Bei Abstimmungen zählt bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin doppelt, bei Wahlen oder geheimen Abstimmungen entscheidet das Los.

Über die Beschlüsse und Wahlergebnisse wird ein Protokoll geführt, welches von dem oder der Vorsitzenden und dem Protokollführer oder der Protokollführerin unterzeichnet werden muss.

Art. 12 – Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festlegung und Änderung der Statuten. Hierzu ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig (OR 888, Abs. 2).
- b) Wahl des Verwaltungsrates; des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der Kontrollstelle
- c) Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages.
- d) Entlastung des Verwaltungsrates;
- e) Genehmigung des Jahresbudgets
- f) Genehmigung von Investitionen über CHF 250'000.--
- g) Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, welche ihr von Gesetzes wegen vorbehalten sind.

B. Verwaltungsrat

Art. 13 – Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat vertritt die Genossenschaft nach aussen und überwacht die Leitung des Heimes. Er kann alle Geschäfte tätigen, die nicht zwingend von Gesetzes wegen oder durch die Statuten, einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei, maximal sieben Mitgliedern. Die Zusammensetzung soll eine den Aufgaben entsprechende Kompetenz und Eignung gewährleisten. Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, welche auch Genossenschafterinnen sind, können mit Vorschlägen die Besetzung des Verwaltungsrates unterstützen.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Anstellungsverhältnis mit dem Alters- und Pflegeheim Stadtpark sind nicht in den Verwaltungsrat wählbar.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder scheiden grundsätzlich an der Generalversammlung aus dem Verwaltungsrat aus, in deren Jahr sie das 70. Altersjahr erreichen. Ausnahmen sind möglich und werden von den Genossenschaftsmitgliedern bewilligt. In begründeten Fällen (zum Beispiel für spezielle Funktionen oder Kompetenzen), kann die Generalversammlung ein Mitglied wiederwählen. Eine Verlängerung des Mandats ist unabhängig von der Amtsdauer bis höchstens zu jener Generalversammlung möglich, in deren Jahr das Verwaltungsratsmitglied das 75. Altersjahr erreicht.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich bis auf den Präsidenten oder die Präsidentin (Wahl durch die Generalversammlung) selbst. Das Aktuariat kann einer Person anvertraut werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehört.

Für spezielle Fragen können weitere Ausschüsse geschaffen werden.

Der Verwaltungsrat regelt seine Organisation sowie Ausstandsregelungen bei Interessenskonflikten in einem separaten Dokument (Organisationsreglement). Die Inhalte der Verwaltungsratssitzungen sind grundsätzlich vertraulich.

Art. 14 – Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat regelt die Zeichnungsberechtigungen seiner Mitglieder und der übrigen Zeichnungsberechtigten der Genossenschaft. Er bezeichnet die Personen, die im Handelsregister einzutragen sind.

Die Zeichnungsberechtigten zeichnen kollektiv zu zweien.

Der Verwaltungsrat kann Geschäfte an Dritte delegieren und deren allfällige Zeichnungsberechtigung bestimmen.

Art. 15 – Einberufung und Beschlussfähigkeit, Protokollierung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin (im Falle einer Verhinderung – des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin), so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal im Quartal, oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder anwesend ist. Trifft dies nicht zu, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. Die Abstimmung erfolgt offen. Es gilt das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, dem der Vorsitzende oder die Vorsitzende zugestimmt hat. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Anwesenden, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und das Protokoll ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

Art. 15^{bis} – Zuständigkeit

Dem Verwaltungsrat stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Ernennung / Abberufung der mit der Geschäftsführung zuständigen Heimleitung und der obersten Kadermitarbeiterinnen und Kadermitarbeiter
- b) Überwachung des Heimbetriebes, insbesondere im Hinblick auf die Beachtung der Gesetze, der Statuten und allfälliger Reglemente
- b^{bis}) Regelmässige Einholung von Informationen über den Geschäftsgang
- c) Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, Regelung der Ressortverantwortlichkeiten, Ernennung von Ausschüssen
- c^{bis}) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- d) Genehmigung der Taxordnung und der erweiterten Erlasse für den Heimbetrieb
- e) Genehmigung des Stellenplanes und der generellen Anstellungsbedingungen
- f) Beschlussfassung über Investitionen bis zu einem Betrag von CHF 250'000.--
- g) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung, insbesondere der Jahresrechnung und des Jahresbudgets
- g^{bis}) Ausführung der an der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse
- h) Festlegung des Leitbildes und der strategischen Zielsetzung
- i) Behandlung der von den Genossenschaftlern oder Genossenschaftlerinnen eingereichten Begehren und Anregungen sowie Entscheide über Beschwerden aus dem Heimbetrieb
- j) Benachrichtigung des Richters im Falle einer Überschuldung

Art. 15^{ter} – Entschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine massvolle Entschädigung, welche sich nach Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder richtet. Ausserordentliche Aufgaben ausserhalb der normalen Verwaltungsratsstätigkeit sind zusätzlich zu entschädigen.

- a) Mitglieder von Kommissionen haben Anspruch auf ein massvolles Sitzungsgeld.
- b) Die Gesamtsumme der Entschädigung an den Verwaltungsrat wird im Jahresabschluss separat ausgewiesen.

C. Kontrollstelle

Art. 16 – Ernennung

Die Generalversammlung wählt für eine jeweilige Amtsdauer von zwei Jahren einen oder mehrere Revisoren, oder eine oder mehrere Revisorinnen als Kontrollstelle. Diese müssen nicht Mitglieder der Genossenschaft sein. Sie dürfen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates oder Angestellte der Genossenschaft sein. Als Kontrollstelle können auch Behörden oder juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften, bezeichnet werden. Die Kontrollstelle ist wieder wählbar. Die Aufgaben der Kontrollstelle ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften der Art. 906 ff OR.

Die Mitglieder des Revisionsteams scheiden grundsätzlich an der Generalversammlung aus ihrer Funktion aus, in deren Jahr sie das 70. Altersjahr erreichen. Ausnahmen sind möglich und werden von der Genossenschaftsmitgliedern bewilligt.

In begründeten Fällen (zum Beispiel für spezielle Funktionen oder Kompetenzen), kann die Generalversammlung ein Mitglied wiederwählen. Eine Verlängerung des Mandats ist unabhängig von der Amtsdauer bis höchstens zu jener Generalversammlung möglich, in deren Jahr das Mitglied des Revisionsteams das 75. Altersjahr erreicht.

Art. 16^{bis} – Entschädigung

Die Revisoren und Revisorinnen haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Ist eine Revisionsgesellschaft als Kontrollstelle tätig, wird sie nach den branchenüblichen Ansätzen entschädigt.

IV. Kapital, Haftung, Rechnungsführung und Jahresabschluss

Art. 17 – Genossenschaftsvermögen

Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt. Die Genossenschaft verschafft sich die erforderlichen Betriebsmittel aus:

- a) Anteilschein-Kapital
- b) Hypotheken
- c) Darlehen
- d) Beiträgen à-fonds-perdu, Subventionen und Spenden
- e) Betriebseinnahmen

Art. 18 – Genossenschaftsanteil

Der Anteilschein beträgt CHF 100.-- oder ein Mehrfaches davon. Für die Anteilscheine werden auf den Namen des Eigentümers oder der Eigentümerin lautende Beweisurkunden ausgestellt.

Art. 19 – Verantwortung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht.

Art. 20 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Art. 21 – Auflage Jahresrechnung und Kontrollstellenbericht

Der Verwaltungsrat hat die Jahresrechnung mit dem Kontrollstellenbericht mindestens zehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung zur Einsicht der Genossenschafter oder der Genossenschafterinnen am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. Auf die Auflage ist in der Einladung zur Generalversammlung hinzuweisen.

Art. 22 – Gewinnverwendung

Ein allfälliger Jahresgewinn ist der Reserve zuzuweisen.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 23 – Beschlussfähigkeit

Die Auflösung der Genossenschaft kann nur in einer Generalversammlung, an der mindestens drei Viertel aller Genossenschafter und Genossenschafterinnen anwesend sind, mit der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Genossenschafter und Genossenschafterinnen, beschlossen werden.

Art. 24 – Freiwillige Auflösung

Wird die Auflösung der Genossenschaft beschlossen, so gelten die Bestimmungen OR Art. 911ff.

Die Genossenschaft ist frei, einem öffentlich-rechtlichen Genossenschafter die Aktiven der Genossenschaft prioritär zum Kauf anzubieten. Ein möglicher Kaufpreis ist durch einen auswärtigen neutralen Experten oder eine auswärtige neutrale Expertin festzusetzen. Diese werden durch den Verwaltungsrat der Genossenschaft oder durch einen allfälligen Liquidator bestimmt.

Art. 24^{bis} – Anstehende Überschuldung

Sollte die Auflösung der Genossenschaft aufgrund einer Überschuldung anstehen, so hat der Verwaltungsrat vor der Einleitung einer Liquidation die Aktiven und Passiven primär der Stadt Olten, danach den übrigen öffentlich-rechtlichen Genossenschaffern anzubieten, mit dem Ziel zur Übernahme und Weiterführung eines Alters- und Pflegeheims.

Art. 25 – Verwendung Restbetrag bei Liquidation

Das nach Tilgung aller Schulden und der Rückzahlung der Genossenschaftsanteile verbleibende Vermögen der Genossenschaft wird auf die öffentlich-rechtlichen Genossenschafter verteilt. Der Verteilschlüssel entspricht dem anteilmässigen Genossenschaftskapital (Nominalwert), welches zum Zeitpunkt des Liquidationsentscheides in den Büchern der Genossenschaft festgehalten ist. Die Verwendung der ausgeschütteten Gelder darf nur im Sinne des Genossenschaftszweckes erfolgen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 26 – Bekanntmachungen

Soweit das Gesetz Bekanntmachung vorschreibt, erscheinen die Bekanntmachungen im Schweiz. Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Genossenschafter oder Genossenschafterinnen erfolgen brieflich und wenn notwendig in der Oltnen Tagespresse.

Art. 27 – Gültigkeit der gesetzlichen Bestimmungen

Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 828 ff. OR.

Abänderungen der Art. 13 Abs. 2 und 3 und Art. 15 bis an der ordentlichen Generalversammlung vom 31. Mai 1991 genehmigt.

Abänderungen der Art. 2, 3, 4, 5, 6, 6 bis, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 15 bis, 16, 18, 21, 22, 23, 24, 26 an der ordentlichen Generalversammlung vom 27. Juni 2000 genehmigt.

Abänderung der Art. 2, 3, 4, 6, 7, 11, 12, 13, 14, 15, 15bis, 15ter, 16, 16bis, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 24bis, 24ter, Art. 25, Art. 26 (an der ordentlichen Generalversammlung vom 22. Juni 2022 genehmigt.

Olten, 22. Juni 2022

Für die Genossenschaft

Der Präsident:



Die Aktuarin:

